LHV Steuerberatung GmbH

26607 Aurich
Südeweg 4
Tel. 04941 609-239
steuer.aurich@lhv.de

26409 Wittmund
Bismarckstraße 31
Tel. 04462 5070-20
steuer.wittmund@lhv.de

26789 Leer
Nessestraße 3
Tel. 0491 92995-15
steuer.leer@lhv.de

26655 Westerstede
Kolberger Straße 20
Tel. 04488 837-0
steuer.westerstede@lhv.de

26939 Ovelgönne
Albrecht-Thaer-Straße 2
Tel. 04401 9805-0
steuer.ovelgoenne@lhv.de

www.lhv-steuerberatung.de

STEUERINFORMATIONEN IV-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Jahresende 2024 hatte die Bundesregierung noch einen Strauß von Steuergesetzänderungen angeschoben. Nach dem Ende der Berliner Regierungskoalition ist schwer abzuschätzen, was davon noch umgesetzt wird. Im ersten Artikel stellen wir Ihnen den aktuellen Stand der wichtigsten Änderungen dar. Große Umsatzsteuervorteile kann die Option zur steuerpflichtigen Vermietung bringen – wie das funktioniert erläutern wir auf Seite 3.

24/24 **Gesetzesänderungen:** Darauf sollten Sie zum Jahresende achten
25/24 **E-Rechnungen:** Haben Sie sich vorbereitet?
26/24 **Bürokratieentlastung:** Vorsicht beim Vernichten von Belegen und Rechnungen
27/24 **Umsatzsteuer bei Beherbergung:** 7 % auch für das Frühstück?
28/24 **Registrierkassen:** Müssen ab 2025 angemeldet sein
29/24 **Vermietung:** Umsatzsteuer-Option kann sinnvoll sein
30/24 **Betriebsveranstaltungen:** Bei Weihnachtsfeier und Co. an die Steuer denken
31/24 **Mindestlohn und Minijob:** Höhere Beträge ab 2025
32/24 **Saisonarbeitskräfte:** Beschleunigte Visaverfahren für den Westbalkan

Gesetzesänderungen: Darauf sollten Sie zum Jahresende achten

24/24

Zum Jahresende sind die folgenden Steueränderungen wichtig. Die entsprechenden Gesetze waren zum Redaktionsschluss der Mandanteninformation allerdings noch nicht verabschiedet, besonders beim Pauschalsteuersatz und bei der degressiven Abschreibung war der Ausgang noch offen.

Wird die degressive AfA verlängert?
Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung (AfA) gilt nach aktuellem Gesetzesstand nur noch für Investitionen bis zum 31. Dezember 2024. Geplant ist, auch Investitionen im Jahr 2025 zu begünstigen, sogar mit einem höheren Abschreibungssatz. Die Verlängerung ist jedoch sehr unsicher, eine Entscheidung erfolgt unter Umständen erst gegen Ende des Jahres.
Die degressive AfA darf für bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Fahrzeuge und Betriebsvorrichtungen (z. B. Produktionsanlagen) angewendet werden. Die Abschreibung kann aktuell das doppelte des linearen Abschreibungssatzes betragen, maximal 20 %. Geplant ist die Anhebung auf das 2,5-fache und maximal 25 %.
Bei der degressiven AfA erfolgt die Abschreibung im ersten Jahr von den Investitionskosten und in den Folgejahren immer vom Restbuchwert. Dadurch kann zum Anfang der Abschreibungszeit viel AfA geltend gemacht werden, die jedoch mit fortschreitender Abschreibungsdauer immer geringer wird. Wird im Laufe des Wirtschaftsjahres investiert, kann die degressive AfA nur zeitanteilig abgezogen werden.

Höhere Grenzen für Kleinunternehmer bei der Umsatzsteuer
Die Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer soll ab dem Jahr 2025 angehoben werden. Bisher war Voraussetzung, dass der Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 22.000 € betrug und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen wird. Ab dem Jahr 2025 darf der Vorjahresumsatz nicht mehr als 25.000 € betragen haben, im laufenden Jahr endet die Kleinunternehmerregelung bei 100.000 € Umsatz.
Wer als Kleinunternehmer gilt, muss auf seine Umsätze keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Das betrifft beispielsweise Verpächter oder Kleinbetriebe. Aber Achtung: Auch die Umsatzsteuer auf Eingangsrechnungen bekommt man dann nicht als Vorsteuer erstattet. Das kann ungünstig sein, wenn die Vorsteuerbeträge hoch sind. Deshalb kann man auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, das gilt dann für mindestens fünf Jahre.
Stimmen Sie gegebenenfalls mit uns ab, ob Sie umsatzsteuerlich Kleinunternehmer sind.

Pauschalsteuersatz wird sinken
Der Pauschalsteuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung der Landwirte soll zum 1. Januar 2025 auf 7,8 % sinken. Darauf müssen Sie sich einstellen, wenn Sie selbst betroffen sind oder mit Landwirten abrechnen.
Sehr umstritten ist, dass der Pauschalsteuersatz noch vor dem Jahresende 2024 von 9 % auf 8,4 % sinken soll. Das würde ab der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 gelten. Verfolgen Sie die Berichterstattung in den Fachmedien

Tarifglättung für Landwirte verlängert
Mit der Regelung werden innerhalb von Drei-Jahres-Zeiträumen Steuernachteile aus schwankenden landwirtschaftlichen Einkünften ausgeglichen. Die Regelung war mit dem Jahr 2022 ausgelaufen. Nun ist sie um zwei weitere Drei-Jahres-Zeiträume verlängert worden: 2023 - 2025 und 2026 - 2028. Das ist schon vom Bundesrat bestätigt worden.

Entwürfe JStG 2024 und Steuerfortentwicklungsgesetz.

E-Rechnungen: Haben Sie sich vorbereitet?

25/24

Ab dem 1. Januar 2025 starten die E-Rechnungen, das sind nur noch wenige Wochen.
Wir hatten Sie in den letzten Steuerinformationen schon über die Grundsätze der E-Rechnung informiert. Sprechen Sie uns aber gerne an, wenn Sie Fragen haben. Der Umgang mit den E-Rechnungen ist gar nicht so schwierig und bringt für alle Seiten viele Vorteile.
Das Wichtigste ist: Richten Sie für Ihre Rechnungen ein gesondertes E-Mail-Postfach ein und teilen Sie diese E-Mail-Adresse Ihren Geschäftspartnern mit. Dann muss sichergestellt sein, dass die E-Rechnungen elektronisch in unser System übertragen werden. Nutzen Sie dafür unsere Softwarelösungen, das ist für Sie und für uns der einfachste Weg. So können die Vorteile der Digitalisierung am besten genutzt werden. Auch dabei unterstützen wir Sie gerne.
BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024.

Bürokratieentlastung: Vorsicht beim Vernichten von Belegen und Rechnungen

26/24

Die Aufbewahrungsfristen für Belege und Rechnungen werden ab dem Jahr 2025 auf acht Jahre verkürzt, damit will die Bundesregierung Bürokratie abbauen.
Aber Vorsicht: Bitte vernichten Sie keine Unterlagen, ohne das vorher mit uns abgestimmt zu haben. Insbesondere dürfen keine Belege vernichtet werden, die noch laufende Steuerverfahren betreffen. Das kann bei Einsprüchen oder Klageverfahren bis weit ins letzte Jahrzehnt zurückgehen.
In der Regel beträgt die Aufbewahrungsfrist weiterhin 10 Jahre: Das gilt für Jahresabschlüsse, Inventurunterlagen, und weitere Bücher und Aufzeichnungen, wie z. B. zur Kassenführung. Aufbewahrt und unveränderbar gesichert werden müssen auch alle Dateien und elektronischen Auswertungen rund um die Buchführung. Damit das Finanzamt Einblick nehmen kann, muss auch die dafür erforderliche Soft- und Hardware vorgehalten werden.
Wir erläutern Ihnen gerne, was auf welche Weise und wie lange aufbewahrt werden muss.

Umsatzsteuer bei Beherbergung: 7 % auch für das Frühstück?

27/24

Für Übernachtungen in Hotels oder Pensionen fallen seit dem Jahr 2010 nur noch 7 % Umsatzsteuer an. Leistungen, die mit der Übernachtung im Zusammenhang stehen – also etwa Frühstück, Halbpension, die Überlassung von Parkplätzen, WLAN oder die Nutzung eines Wellnessbereichs – werden aktuell mit 19 % besteuert.
Doch beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wird nun darum gestritten, ob der ermäßigte Steuersatz von 7 % auch auf die Zusatzleistungen angewendet werden darf. Deshalb sollten Betreiber gegen die betreffenden Umsatzsteuerbescheide Einspruch einlegen – dann kann die Entscheidung des Gerichts abgewartet werden.

Pauschalpreis für Übernachtung und Frühstück

Beispiel: Ivonne Klausing vermietet in ihrer Pension Zimmer an Geschäftsreisende und Urlauber.
Folge: Stellt Klausing in den Übernachtungsrechnungen 19 % Umsatzsteuer für das Frühstück in Rechnung, muss sie die auch abführen – egal wie das Verfahren vor dem EuGH ausgeht.
Die Geschäftsreisenden brauchen den Ausweis der Umsatzsteuer, damit sie diese als Vorsteuer erstattet bekommen. Wer privat reist, braucht die Angabe nicht. Bei den Urlaubern könnte Klausing daher auf den Ausweis der Umsatzsteuer verzichten, um von einem positiven Ausgang des EuGH-Verfahrens profitieren zu können.

Sinnvoll kann es sein, Übernachtung und Frühstück nur zu einem einheitlichen Pauschalpreis anzubieten. Kann der Gast das Frühstück extra buchen, so spricht einiges dafür, dass es als eigenständige umsatzsteuerliche Leistung anzusehen ist und es damit bei 19 % Umsatzsteuer bleibt.

BFH-Beschlüsse vom 10. Januar 2024 in den Verfahren XI R 11/23, XI R 13/23 und XI R 14/23.

Registrierkassen: Müssen ab 2025 angemeldet sein

28/24

Jetzt wird es ernst: Ab 2025 müssen alle Registrierkassen beim Finanzamt angemeldet werden. Das gilt auch für gemietete und geleaste Kassen. Im Gesetz steht diese Pflicht schon seit Jahren. Die Finanzverwaltung hatte die Regelung aber ausgesetzt, weil sie die technischen Voraussetzungen nicht rechtzeitig fertigbekommen hat. Nun ist sie aber so weit und die Verpflichtung wird scharf geschaltet.

Meldung bis Ende Juli 2025
Möglich ist die Anmeldung der Registrierkassen ab dem 1. Januar 2025 beim Finanzamt. Dann ist ein halbes Jahr Zeit – spätestens müssen Sie ihre am 30. Juni vorhandenen Kassen bis zum 31. Juli 2025 angemeldet haben. Nach der erstmaligen Meldung muss dann jede neue und auch jede außer Betrieb genommene Registrierkasse, die auch nicht mehr vorgehalten wird, innerhalb eines Monats gemeldet werden. Bei jeder An- oder Abmeldung müssen alle Kassen aufgeführt werden, die im Betrieb sind. Sind vor der Erstmeldung Kassen zu- oder abgegangen, muss das nicht gesondert gemeldet werden.
Die Meldung kann ausschließlich elektronisch erfolgen, entweder im Internet über „Mein Elster“ oder mit einem entsprechenden Programm über die ERiC-Schnittstelle.

Beispiel: Karin Schulz betreibt ein Einzelhandelsgeschäft. Zu Beginn des Jahres 2025 nutzt sie zwei elektronische Kassensysteme. Am 10. Mai 2025 geht eine der Kassen kaputt und kann nicht repariert werden. Am 20. Juli 2025 kauft sie eine neue Kasse hinzu.
Folge: Schulz könnte erstmals im Januar die beiden Kassensysteme anmelden. Dann muss sie die im Mai außer Betrieb genommene Kasse innerhalb eines Monats bis zum 10. Juni 2025 abmelden. Macht Schulz die erstmalige Meldung erst nach dem 10. Mai, muss sie dabei nur die eine Kasse melden, die sie dann noch im Betrieb nutzen kann. Die im Juli gekaufte Kasse muss Schulz in jedem Fall bis zum 20. August 2025 anmelden. Bei jeder Meldung muss Schulz alle Kassen melden, die im Betrieb sind.

BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024, AEAO zu § 146a AO Nr. 1.16.

Vermietung: Umsatzsteuer-Option kann sinnvoll sein

29/24

Um die Mieter zu entlasten, ist die Vermietung von Immobilien grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Das kann aber auch Nachteile für den Vermieter haben: Denn dann bekommt er auch nicht die Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet, die ihm für Bau oder Renovierungen in Rechnung gestellt wird.
Daher gibt es die Option zur Steuerpflicht: Bestimmte Vermietungen dürfen freiwillig als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden. Und so kann dann auch die Vorsteuer erstattet werden.

Geht nur bei Unternehmern als Mieter
Diese freiwillige Option gilt aber nur, wenn der Mieter ein Unternehmer ist. Er muss das Gebäude für umsatzsteuerpflichtige Geschäfte nutzen – denn nur dann kann er die Umsatzsteuer auf die Miete ebenfalls als Vorsteuer erstattet bekommen.

Beispiel 1: Heinrich Müller errichtet ein Gebäude und vermietet es an die Meyer GmbH, die darin einen Elektroinstallationsbetrieb betreibt. Die Baukosten betragen 400.000 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer = 76.000 €. Die GmbH zahlt an Müller eine monatliche Miete von 1.600 €.
Folge: Die Vermietung des Gebäudes ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Allerdings darf Müller dann auch keinen Vorsteuerabzug vornehmen.
Da die Mieterin das Gebäude mit dem Elektroinstallationsbetrieb für umsatzsteuerpflichtige Umsätze nutzt, darf Müller zur steuerpflichtigen Vermietung optieren. Dann entfällt auf die Miete 19 % Umsatzsteuer. Diese Umsatzsteuer kann er der GmbH zusätzlich in Rechnung stellen, da sie den Betrag aufgrund ihrer steuerpflichtigen Umsätze als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommt.
Die Umsatzsteuer auf die Miete belastet also weder den Vermieter Müller noch die Meyer GmbH als Mieterin. Müller bekommt aufgrund der steuerpflichtigen Vermietung 76.000 € Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Wichtig zu wissen ist, dass der Vermieter diese Voraussetzungen gegenüber dem Finanzamt nachweisen muss. Außerdem muss er absichern, dass der Mieter die Immobilie tatsächlich für steuerpflichtige Umsätze nutzt. Sinnvoll ist eine entsprechende Regelung im Mietvertrag.

Wo die Option nicht in Frage kommt
Die Option zur Umsatzsteuerpflicht ist nicht möglich, wenn der Mieter zwar Unternehmer ist, aber steuerfreie Umsätze ausführt und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das gilt zum Beispiel für Ärzte und Versicherungsvertreter. Auch bei der Vermietung an umsatzsteuerliche Kleinunternehmer oder an Landwirte, die die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden, ist eine steuerpflichtige Vermietung nicht zulässig.
Nutzt der Mieter das Gebäude als Wohnung, ist die Option ebenfalls nicht möglich. Dagegen ist die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen wie Fremdenzimmern, Ferienwohnungen oder in Pensionen ohnehin nicht steuerfrei. Hier fallen 7 % Umsatzsteuer an – dadurch kann wiederum die Umsatzsteuer auf Bau- und Unterhaltungskosten erstattet werden.

Beispiel 2: Helga Schumacher vermietet Unterkünfte an ihre Arbeitnehmer. Vier Arbeitnehmer bewohnen die Unterkünfte ein ganzes Jahr. Weitere vier Arbeitnehmer sind Saisonarbeitskräfte und bewohnen die Unterkünfte nur drei Monate.
Folge: Eine Vermietung an Arbeitnehmer für weniger als sechs Monate ist kurzfristig und damit nicht umsatzsteuerfrei. Aus den Mieteinnahmen von den Saisonarbeitskräften fällt also 7 % Umsatzsteuer an, was auch zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Vermietung an die weiteren Arbeitnehmer für ein Jahr ist hingegen umsatzsteuerfrei, eine Option zur Steuerpflicht ist nicht möglich.

Wie funktioniert die Option
Für die Optionserklärung ist keine besondere Form vorgeschrieben. Es reicht, dass im Mietvertrag die Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Der Vermieter erklärt dann den entsprechenden Betrag in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Jahreserklärung als steuerpflichtigen Umsatz und führt die entsprechende Steuer an das Finanzamt ab. In gewissem Rahmen kann die Optionserklärung ebenso wie der Widerruf der Option auch rückwirkend erfolgen.
Die Option muss nicht für die gesamte Immobilie angewendet werden, ein Gebäude kann auch teilweise steuerfrei und steuerpflichtig vermietet werden.

Nebenkosten sind bei der Option ebenfalls steuerpflichtig
Zu den umsatzsteuerfreien Leistungen aus der Vermietung gehören auch die üblichen Nebenleistungen. So etwa die Versorgung mit Wärme und Wasser oder die Reinigung von Fluren und Treppen, die mit der Nebenkostenabrechnung ausgeglichen werden. Wird die Option nicht genutzt, müssen diese Kosten als Bruttobetrag abgerechnet werden. Wird die Umsatzsteuer-Option genutzt, dann werden diese Nebenleistungen mit dem Regelsteuersatz von 19 % dem Mieter berechnet – und zwar einheitlich, auch wenn beispielsweise der Wasserversorger nur mit 7 % Umsatzsteuer abrechnet.
Doch auch in diesem Fall gibt es Besonderheiten: Haben Sie als Vermieter eine Photovoltaikanlage und verkaufen den erzeugten Strom an die Mieter, dann muss dieser Verkauf unabhängig von der Vermietung behandelt werden – vorausgesetzt, Sie haben eigenständige Verträge mit dem Mieter geschlossen und es erfolgt eine verbrauchsabhängige Abrechnung. Die Stromlieferung müssen Sie dann unabhängig von der Vermietung mit 19 % besteuern, sofern Sie kein Kleinunternehmer sind.

Fazit
Aus der Option zur Steuerpflicht können sich erhebliche Vorteile ergeben. Doch die Möglichkeit will langfristig betrachtet und sorgfältig geplant sein. Ein späterer Übergang zur steuerfreien Vermietung kann beispielsweise zur anteiligen Rückzahlung der erstatteten Vorsteuerbeträge führen. Stimmen Sie Investitionen in Immobilien und ihre Nutzung frühzeitig mit uns ab.

§ 9 UStG, BFH Urteil vom 17. Juli 2024 - XI R 8/21.

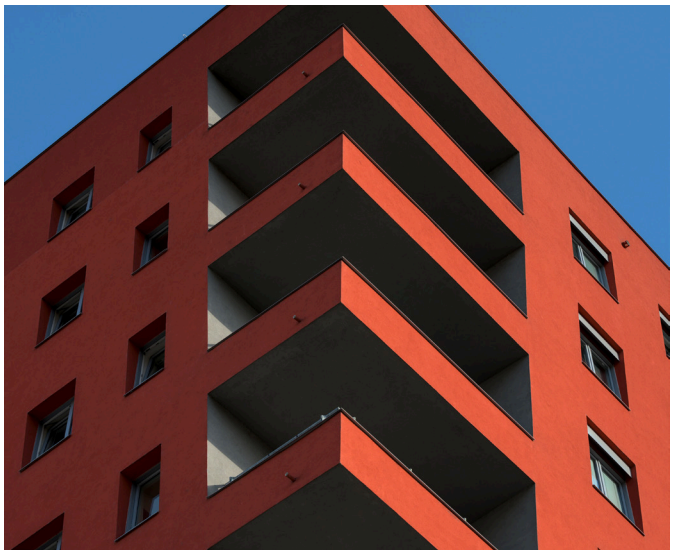

Betriebsveranstaltungen: Bei Weihnachtsfeier und Co. an die Steuern denken

30/24

Betriebsveranstaltungen sind gut für das Betriebsklima und die Mitarbeiterbindung. Dabei gibt es aber einige Regeln zu beachten, damit den Arbeitnehmern der Spaß nicht nachträglich durch Lohnsteuer und Abgaben verdorben wird.

Keine Lohnsteuer bis 110 €

Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern und weitere Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, bei denen der gesellschaftliche Charakter im Vordergrund steht, führen für die Mitarbeiter eigentlich als „geldwerter Vorteil" zu Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Dabei werden alle Kosten berücksichtigt wie z. B. Speisen, Getränke, die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, aber auch die Kosten für Musik und künstlerische Darbietungen oder Geschenke.
Davon ist aber ein Freibetrag von 110 € je Arbeitnehmer steuer- und abgabenfrei, wenn die Veranstaltung für alle Mitarbeiter angeboten wird. Der Freibetrag kann zweimal im Jahr für eine Betriebsveranstaltung in Anspruch genommen werden. Für übersteigende Beiträge kann die Lohnsteuer mit 25 % pauschaliert werden (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. KiSt).

Beispiel 1: Lohnunternehmer Becker organisiert für seine Mitarbeiter eine Weihnachtsfeier und übernimmt sämtliche Kosten. Es geht mit der Bahn in die Stadt in ein Restaurant, die Bahnfahrt kostet 150 €, eine Stadtführung 150 €, Speisen und Getränke 1.000 €, insgesamt 1.300 € einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Es nehmen 10 Mitarbeiter teil, drei davon bringen ihre Ehefrauen mit.
Folge: Die auf den einzelnen Mitarbeiter entfallenden Kosten werden wie Arbeitslohn behandelt, den Mitarbeitern würden dafür Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Dabei kann aber der Freibetrag von 110 € berücksichtigt werden.
Folgendermaßen wird gerechnet: Als Erstes werden alle Kosten der Betriebsveranstaltung berücksichtigt, einschließlich Umsatzsteuer, also 1.300 €. Diese Kosten werden auf alle Teilnehmer verteilt: 10 Arbeitnehmer + 3 Ehefrauen = 13 Teilnehmer, 1.300 € : 13 = 100 € je Person. Die Kosten für die Ehefrauen werden den jeweiligen Ehemännern zugerechnet.
Im Resultat entfallen auf sieben Mitarbeiter jeweils 100 €, das ist vom Freibetrag abgedeckt. Auf die drei Mitarbeiter mit Ehefrau entfallen jeweils 200 € – abzüglich des Freibetrags von 110 € blieben für sie jeweils 90 € steuer- und abgabenpflichtiger Arbeitslohn. Das kann vermieden werden, indem Arbeitgeber Becker für diese Beträge jeweils 25 % pauschale Lohnsteuer an das Finanzamt abführt

In der Praxis empfiehlt es sich, für die Veranstaltung eine Gästeliste zu führen. Nur dann kann die Kostenaufteilung auf die Teilnehmer prüfungssicher dokumentiert werden.

Beispiel 2: Handwerker Schröder fährt mit seinen Mitarbeitern zur Bau-Messe und übernimmt die Kosten. Zusätzlich bezahlt er ihnen einmal die Karten für ein Konzert, 100 € je Stück.
Folge: Bei der Bau-Messe wird die betriebliche Veranlassung im Vordergrund stehen, das führt nicht zu Lohnsteuer. Der Konzertbesuch ist für sich genommen noch keine Betriebsveranstaltung, die 100 € je Person sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, ohne dass der Freibetrag abgezogen werden darf.

110 € auch bei der Umsatzsteuer

Die Grenze von 110 € gilt auch bei der Umsatzsteuer. Wird die Grenze nicht überschritten, ist der Arbeitgeber zum vollen Vorsteuerabzug aus den Kosten berechtigt. Wird die Grenze jedoch überschritten, entfällt das Recht auf Vorsteuerabzug vollumfänglich.
Die günstigste Gestaltung für Ihre Betriebsveranstaltung erläutern wir Ihnen gerne.

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a und § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG, BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2015.

Mindestlohn und Minijob: Höhere Beträge ab 2025

31/24

Ab dem 1. Januar 2025 wird der gesetzliche Mindestlohn von 12,41 € auf 12,82 € je Stunde angehoben. Bei einer Beschäftigung mit 40 Stunden in der Woche muss dann eine monatliche Vergütung von mindestens 2.222,13 € brutto (12,82 x 40 h x 13/3) gezahlt werden.

Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns steigt automatisch auch die Verdienstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob). Sie erhöht sich ab dem 1. Januar 2025 von 538 € auf 556 € im Monat (Mindestlohn 12,82 € x 130/3).
Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung; § 8 SGB IV.

Saisonarbeitskräfte: Beschleunigte Visaverfahren für den Westbalkan

32/24

Nach der zum 1. Januar 2016 eingeführten sogenannten Westbalkan-Regelung in der Beschäftigungsverordnung können Angehörige der Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien unter vereinfachten Bedingungen ein Visum für jede Art der Beschäftigung in Deutschland erhalten. Eine besondere berufliche Qualifikation ist nicht erforderlich, so dass ein Aufenthaltstitel auch für Hilfstätigkeiten, wie z. B. als Erntehelfer, erteilt werden kann. Wegen der langwierigen Visaverfahren erfolgten allerdings selten Saisonbeschäftigungen von Arbeitskräften aus den Westbalkanstaaten.

Vorabzustimmung beschleunigt Verfahren

Das könnte sich jetzt ändern: Seit dem 1. Juni 2024 können Arbeitgeber zur Beschleunigung eines Visumverfahrens nach der Beschäftigungsverordnung für einen Westbalkanstaatsangehörigen wieder die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Diese ist vom Arbeitgeber bei der BA vor Beantragung des Visums einzuholen.
Hat der Arbeitgeber die Vorabzustimmung erhalten, kann der Arbeitnehmer unter Vorlage dieser Zustimmung bei der Botschaft im Heimatland einen Termin zur Visumbeantragung erhalten und das Visum zeitnah beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:
https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/westbalkanregelung.

§ 26 Abs. 2 BeschV.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.